



Antrag auf Ausstellung einer Werkstattkarte

gemäß VO (EWG) Nr. 3821/85 sowie den darauf beruhenden Rechtsvorschriften

Erstantrag

(Erstantrag, Frist abgelaufen)

Erneuerung der Karte

(bevorstehender Fristablauf, Berichtigung, Fehler, Beschädigung, PIN)

Ersatzkarte

(Verlust, Diebstahl)

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen			
Firmenname			
Gesellschaftsform		Telefon-Nr.	
PLZ, Ort		Landkreis	
Straße, Nr.			
Statistische Kennziffer (amtliche Gemeindekennzahl entsprechend Gewerbeanmeldung)			
gewünschte EU-Sprache für die Anzeige am Kontrollgerät			

2. Angaben zum Firmeninhaber bzw. zum verantwortlichen Geschäftsführer / Gesellschafter			
Anrede		Doktorgrad	
Vorname(n)			
Familiename		Geburtsname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
PLZ, Wohnort			
Straße, Nr.			

3. Angaben zum Techniker (verantwortliche Fachkraft)			
Anrede		Doktorgrad	
Vorname(n)			
Familiename		Geburtsname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
PLZ, Wohnort			
Straße, Nr.			

4. Nummer der zu erneuernden bzw. zu ersetzenden Karte
(Nur ausfüllen bei Antrag auf Erneuerung bzw. Ersatz einer Karte!)

5. Ansprechpartner für Rückfragen	Name:	
	Telefon Nr.:	
	E-Mail:	

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrages und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie darauf beruhender Rechtsvorschriften gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Datum	Unterschrift (Firmeninhaber bzw. verantwortlicher Geschäftsführer/Gesellschafter)

Bitte sauber und in Druckbuchstaben ausfüllen !!!

Erklärung

Ich, als verantwortlicher Unternehmer gemäß Antrag, erkläre hiermit

Firmeninhaber bzw. verantwortlicher Geschäftsführer / Gesellschafter	
Vorname(n)	
Familienname	
Geburtsdatum	

gegenüber dem
Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
Abteilung Arbeitsschutz

dass der Arbeitnehmer

Techniker (verantwortliche Fachkraft) gemäß Antrag	
Vorname(n)	
Familienname	
Geburtsdatum	

am Tag der Beantragung der Werkstattkarte im Unternehmen

Unternehmen gemäß Antrag	
Firmenname	

beschäftigt ist.

Hinweis:

Jeder Techniker (verantwortliche Fachkraft) darf nur eine Werkstattkarte je aktuellem Arbeitsverhältnis besitzen und jeweils nur dort benutzen. Sie ist Eigentum des Unternehmens und 1 Jahr gültig. Die PIN wird dem Techniker (verantwortliche Fachkraft) an seine Privatanschrift direkt zugestellt und ist, auch innerhalb der Werkstatt, geheim zu halten.

Scheidet der Techniker (verantwortliche Fachkraft) aus dem Unternehmen aus oder wird die Werkstattkarte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt, ist der Unternehmer verpflichtet dies dem LAGuS zu melden. Er muss nach Beendigung der Beschäftigung die Werkstattkarte vom Techniker sofort einziehen und sie unverzüglich dem LAGuS übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Technikers

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift des verantwortlichen Unternehmers

Vollmacht

Ich, als verantwortlicher Unternehmer gemäß Antrag, erteile hiermit Vollmacht

für die Abholung der beantragten Werkstattkarte(n)

beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
Abteilung Arbeitsschutz.

Angaben zum antragstellenden Unternehmen	
Firmenname	

Angaben zum vollmachtgebenden Firmeninhaber bzw. zum vollmachtgebenden verantwortlichen Geschäftsführer/Gesellschafter	
Vorname(n)	
Familienname	
Geburtsdatum	

Betrifft Werkstattkarten für die folgenden Techniker (verantwortliche Fachkräfte)			
Name, Vorname		Name, Vorname	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Name, Vorname		Name, Vorname	

Für die Abholung der Werkstattkarte(n) bevollmächtige ich

Angaben zum Bevollmächtigten	
Vorname(n)	
Familienname	
Geburtsdatum	

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift des Vollmachtgebenden

Hinweisblatt - Werkstattkarte

Die Antragsstellung für Werkstattkarten erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern beim:

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
Abteilung Arbeitsschutz
Standort Schwerin

Antragstellung	☎ 0385 588-59592
per Post	LAGuS Abteilung Arbeitsschutz Friedrich-Engels-Str. 47 19061 Schwerin
vor Ort	Erdgeschoss: Raum 014
per E-Mail	kgk@lagus.mv-regierung.de

Die Antragsformulare erhalten Sie in der Antragsstelle bzw. nach Anforderung per E-Mail sowie im Internet unter 'lagus.mv-regierung.de' auf der Seite "Arbeitsschutz".

Die Werkstattkarte dient der Prüfung / Reparatur und Kalibrierung des digitalen EG-Kontrollgerätes, sowie dem Herunterladen von Daten und der Datensicherung. Jeder Techniker darf nur eine Werkstattkarte je aktuellem Arbeitsverhältnis besitzen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat er sie beim Unternehmer abzugeben.

Die Werkstattkarte ist durch den Firmeninhaber bzw. durch den verantwortlichen Geschäftsführer / Gesellschafter beim LAGuS zu beantragen. Sie ist Eigentum des Unternehmens und 1 Jahr gültig.

• **Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung zum Verbleib eingereicht werden:**

- der Antrag, vollständig ausgefüllt und durch den Firmeninhaber bzw. durch den verantwortlichen Geschäftsführer/Gesellschafter unterschrieben,
 - die Gewerbeanmeldung (Kopie) bzw. der Handelsregistereintrag (Kopie) des Unternehmens,
 - der Personalausweis (Kopie) des Firmeninhabers bzw. verantwortlichen Geschäftsführers/Gesellschafters,
 - die Anerkennung oder Beauftragung nach § 57b StVZO (Kopie) - nicht älter als 3 Jahre - des Unternehmens,
 - der Personalausweis (Kopie) des Technikers (verantwortliche Fachkraft),
 - der Schulungsnachweis nach § 57b StVZO (Kopie) - nicht älter als 3 Jahre - des Technikers und
 - ein Beschäftigungsnachweis des Technikers → Erklärung des Firmeninhabers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers/Gesellschafters über ein mit dem Techniker aktuell bestehendes Arbeitsverhältnis, welche von beiden unterzeichnet wurde.
 - Bei Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Berichtigung, Fehlfunktion oder Beschädigung ist die nicht mehr nutzbare Karte dem LAGuS zurückzugeben.
 - Bei Antrag auf Ersatz einer Werkstattkarte wegen Verlust oder Diebstahl muss eine Verlustmeldung des Unternehmens bzw. eine Diebstahlanzeige der Polizei beigefügt werden.
- Es werden nur vollständige und in lesbarer Schrift ausgefüllte Anträge bearbeitet.
 - Nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen erhält der Antragssteller einen Kostenbescheid. Pro beantragter Werkstattkarte fallen Kosten in Höhe von 42,00 EUR an. Der entsprechende Gesamtbetrag ist auf das angegebene Konto unter Angabe der genannten Verwendungszwecke zu überweisen.
 - Nach Zahlungseingang wird durch das LAGuS die Bestellung der Werkstattkarte beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ausgelöst. Die Karte wird daraufhin durch das KBA an das LAGuS versandt; in der Regel innerhalb der folgenden 5 Werkzeuge. Gleichzeitig versendet das KBA die Werkstattkarten-PIN an die angegebene Privatschrift des Technikers.
 - Der Eingang der Werkstattkarte beim LAGuS wird dem antragstellenden Unternehmen telefonisch mitgeteilt. **Die Karte liegt dann am entsprechend unten genannten Standort des LAGuS zur Abholung bereit.** Sie wird dem Firmeninhaber bzw. dem verantwortlichen Geschäftsführer / Gesellschafter oder dem von ihm Bevollmächtigten persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Für die Abholung der Werkstattkarte durch einen Bevollmächtigten ist eine Vollmacht vom Firmeninhaber bzw. vom verantwortlichen Geschäftsführer / Gesellschafter erforderlich! Der Abholer der Werkstattkarte hat seine Identität durch Vorlage seines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

Abholung	Standort Rostock	Standort Stralsund	Standort Schwerin	Standort Neubrandenburg
vor Ort	Friedrich-Engels-Platz 5-8 18055 Rostock Haus 3	Frankendamm 17 18439 Stralsund 4. Obergeschoss	Friedrich-Engels-Str. 47 19061 Schwerin Erdgeschoss: R. 014	Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg 3. Obergeschoss

-
- Bei Wegfall einer Erteilungsvoraussetzung ist dies unverzüglich der oben genannten zuständigen Antragsstelle zu melden. Wer den Wegfall einer Erteilungsvoraussetzung nicht meldet handelt ordnungswidrig.
 - Der Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Fristablauf darf frühestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.
 - Beendet der Techniker sein Arbeitsverhältnis, hat der Unternehmer nach Beendigung der Beschäftigung die Werkstattkarte sofort einzuziehen und unverzüglich dem LAGuS zu übergeben.
 - Ein Antrag auf Ersatz einer Werkstattkarte wegen Verlust oder Diebstahl ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntwerden zu stellen.
 - Gültigkeitsdauer einer Werkstattkarte nach Erneuerung bzw. Ersatz:
Bei Erneuerung wegen Fristablauf beginnt die Gültigkeitsdauer der neuen Werkstattkarte mit dem Tag, der dem Tag des Ablaufs der Gültigkeit der vorherigen Werkstattkarte folgt. Wird eine Werkstattkarte ersetzt, entspricht die Gültigkeitsdauer der Gültigkeitsdauer der ersetzten Karte.